

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f2a5030-bb3e-31cb-8020-d10e99f4ca70>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1802 BGB - Allgemeine Vorschriften

(1) ¹Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ²[§ 1861 Absatz 2](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. ²Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. ³[§ 1862 Absatz 3](#) und 4 sowie die [§§ 1863 bis 1867](#), [1666](#), [1666a](#) und [1696](#) gelten entsprechend. ⁴Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.

